



4.2.2.3 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg

LkrAbl. Nr. 12/13 cvom 28. März 2013

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 31 vom 5. August 2011):

§ 1

(1) § 4 Abs. 8 Ziffer 5 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

Grüngutmengen aus Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg angeschlossen sind, sind bis zu einer Menge von 2.000 l je Anlieferung gebührenfrei;

wird die Freimenge überschritten, wird für die Mehrmenge eine Gebühr von 3,00 € je angefangene 500 l berechnet.

Vermischt angelieferte pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Baum- und Strauchschnitt-Mengen aus Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg angeschlossen sind, sind bis zu einer Menge von 4.000 l pro Anlieferung gebührenfrei;

je weitere angefangene 1.000 l Baum- und Strauchschnitt 6,00 €

(2) § 4 Abs. 8 Ziffer 5 Unterabsatz 3 entfällt.

(3) § 4 Abs. 8 Ziffer 9 Satz 2, 2. Spiegelstrich, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„in diesen Fällen beträgt die Gebühr je angefangene 10 kg 2,20 € (Mindestgebühr 22,00 €);

(4) § 4 Abs. 12 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen sind hiervon elektrische Nachtspeicheröfen.“

§ 2

§ 1 Abs. 1 bis 4 dieser Änderungssatzung treten am 1. April 2013 in Kraft.

Günzburg, 20. März 2013

Hafner
Landrat

